

Merkblatt Externatsförderung

Zur Gewährung von Zuwendungen des auf Grundlage der Hebammenförderrichtlinie des MSGIV Brandenburg im Rahmen Hebammenaktionsplanes

Hier: für die Begleitung von Auszubildenden im Rahmen der praktischen Hebammenausbildung

Ziel der s.g. Externatsförderung ist, die Begleitung von Auszubildenden in ihrem Hebammenexternat durch entsprechend qualifizierte und vom LAVG ermächtigten Hebammen abzusichern, indem erstmalig eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit bewilligt wird. Ziel ist, die Anzahl der sich für die Externatsbegleitung zur Verfügung stehenden Hebammen zu erhöhen und die fachschulische Ausbildung in Brandenburg bis zu ihrem Auslaufen (spätestens zum 31. Dezember 2027) abzusichern.

Rahmenbedingungen

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Zuwendung nach der Hebammenförderrichtlinie ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

1) Wer kann Anträge stellen?

Im Land Brandenburg tätige Hebammen, die im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit bzw. ihrer Tätigkeit in einer hebammengeleiteten Einrichtung (Geburtshaus) Auszubildende einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Land Brandenburg im Hebammenexternat begleiten.

2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Voraussetzung für die Gewährung der Externatsförderung ist, dass:

- die begleiteten Auszubildenden an einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Land Brandenburg ihre Ausbildung absolvieren,
- die Auszubildenden das Hebammenexternat für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens zwölf Wochen bei der Hebamme im Land Brandenburg absolvieren, wobei eine Ausbildungswoche fünf Arbeitstagen entspricht,
- die das Externat begleitende Hebamme von der zuständigen Behörde (LAVG) als Praxisstätte ermächtigt worden ist und
- mit der staatlich anerkannten Hebammenschule eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

3) Wie ist die Förderung beschaffen?

Es können Externate gefördert werden, die nach Inkrafttreten der Hebammenförderrichtlinie am 01. August 2020, in der Neufassung vom 23. Dezember 2020, begonnen wurden.

Es können Externate pro auszubildende Hebamme mit einer Mindestdauer von zwei Wochen bis höchstens zwölf Wochen (maximal 480) Stunden gefördert werden.

Der Zuschuss beträgt für einen absolvierten Ausbildungstag pauschal 20 Euro, insgesamt höchstens 1.200 Euro bei einer zwölfwöchigen Dauer des Hebammenexternats.

Zeiten der Unterbrechung der Ausbildung, beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit der oder des Auszubildenden oder der Hebamme, werden nicht gefördert.

4) Wie und wo wird die Förderung beantragt?

Der **Antrag ist schriftlich** unter Verwendung des **Formulars „Antrag Externatsförderung“** einzureichen beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Für jedes begleitete Hebammenexternat ist ein gesonderter Antrag beim LASV zu stellen.

Der Antrag ist im Regelfall bis **spätestens acht Wochen vor dem Beginn** des geplanten Hebammenexternates mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen je eine Kopie:

- der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde),
- der Ermächtigung zur praktischen Ausbildung durch das für Gesundheit zuständige Landesamt,
- der Kooperationsvereinbarung mit der staatlich anerkannten Hebammenschule sowie
- der Bestätigung der Anzeige beim Gesundheitsamt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 17) geändert worden ist, als Nachweis für die Ausübung der Tätigkeit im Land Brandenburg.

5) Wie erfolgt die Auszahlung?

Die **Auszahlung** der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Hebammenexternates unter Vorlage des im Original unterschriebenen **Formulars „Bestätigung Externat“** über den Zeitraum und die Durchführung des Hebammenexternates.

Diese Bestätigung der Durchführung des Externates gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis und ist **spätestens einen Monat nach Abschluss** des Hebammenexternates **beim LASV schriftlich einzureichen**.

6) Was ist darüber hinaus zu beachten?

Ansprechpartnerin: Ina Jandt (Tel.: 0355/ 2893- 240, E-Mail: Ina.Jandt@lasv.brandenburg.de)

Weitere Informationen und die Formulare erhalten Sie unter:

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen/gesundheit/>

Stand: 01.März 2021